Landtag von Baden-Württemberg

Drucksache 14/488 24, 10, 2006

1

14. Wahlperiode

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Film- und Popakademiegesetzes

A. Zielsetzung

Mit der Gesetzesänderung soll der Abschluss der Popakademie auf die europaweit bekannte Bezeichnung "Bachelor of Arts" umgestellt werden. Dadurch sollen der Abschluss besser verständlich gemacht und den Studierenden der Zugang zu weiterbildenden Studiengängen, Stipendien etc. erleichtert werden.

Ferner soll bei der Filmakademie die Möglichkeit geschaffen werden, besonders begabte Bewerber ohne Hochschulreife auf Grund einer Begabtenprüfung zum Studium zuzulassen.

B. Wesentlicher Inhalt

Mit der Gesetzesänderung wird die bisher von der Popakademie verliehene Abschlussbezeichnung "Bachelor der Popakademie Baden-Württemberg" ersetzt durch die Bezeichnung "Bachelor of Arts".

Ferner wird eine bisher nur für die Popakademie geltende Regelung über den Verzicht auf die Zulassungsvoraussetzung der Hochschulreife bei besonders begabten Bewerbern auf die Filmakademie ausgedehnt.

C. Alternativen

Keine.

Eingegangen: 24. 10. 2006 / Ausgegeben: 31. 10. 2006

Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Es entstehen keine zusätzlichen Kosten für den Landeshaushalt.

E. Kosten für Private

Es entstehen keine zusätzlichen Kosten für Private.

Staatsministerium Baden-Württemberg Ministerpräsident Stuttgart, den 24. Oktober 2006

An den Präsidenten des Landtags von Baden-Württemberg

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

in der Anlage übersende ich Ihnen gemäß Artikel 59 Abs. 1 der Landesverfassung den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Film- und Popakademiegesetzes mit Vorblatt und Begründung.

Ich bitte, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Federführend ist das Staatsministerium.

Mit freundlichen Grüßen

Oettinger Ministerpräsident Der Landtag wolle beschließen,

dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

Gesetz zur Änderung des Film- und Popakademiegesetzes

Artikel 1

Änderung des Film- und Popakademiegesetzes

Das Film- und Popakademiegesetz vom 25. Februar 1992 (GBl. S. 115), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Dezember 2005 (GBl. S. 794, ber. 2006 S. 15), wird wie folgt geändert:

- 1. In § 5 Abs. 1 Satz 5 werden nach dem Wort "Studiengänge" die Worte "der Filmakademie und" eingefügt.
- 2. In § 6 Abs. 5 Satz 2 werden die Worte "Bachelor der Popakademie Baden-Württemberg" durch die Worte "Bachelor of Arts" ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

I. Zu den einzelnen Änderungen

Zu Artikel 1:

Zu Nr. 1 – Änderung des § 5 Abs. 1 Satz 5:

Die bisher nur für die Popakademie geltende Regelung soll auf die Filmakademie ausgedehnt werden. Auch bei der Filmakademie besteht ein Bedarf dafür, dass besonders begabte Bewerber zum Studium zugelassen werden können.

Zu Nr. 2 – Änderung des § 6 Abs. 5 Satz 2:

Die Popakademie soll statt der landesspezifischen und daher schwer einzuordnenden Bezeichnung "Bachelor der Popakademie Baden-Württemberg" auf Grund einer erfolgreich abgeschlossenen mindestens dreijährigen Ausbildung die Bezeichnung "Bachelor of Arts" verleihen. Der "Bachelor of Arts" wird auch von Kunsthochschulen verliehen und ist in der Bundesrepublik und im europäischen Ausland durch die Vereinheitlichung der Hochschulabschlüsse im Rahmen des Bologna-Prozesses allgemein bekannt. Mit der Änderung soll die Abschlussbezeichnung der Popakademie allgemein verständlich gemacht und die Gleichstellung mit den Abschlüssen an staatlichen Kunsthochschulen nach § 1 Absatz 5 Satz 2 besser verdeutlicht werden.

Zu Artikel 2:

Das Gesetz soll am Tag nach seiner Verkündung in Kraft treten.

II. Ergebnis des Anhörungsverfahrens:

Die Landesregierung hat den betroffenen Hochschulen und Hochschulrektorenkonferenzen, den Fachverbänden auf dem Gebiet des Films und der Popmusik sowie den Gewerkschaften Gelegenheit zur Stellungnahme zum Anhörungsentwurf gegeben.

Die Filmakademie Baden-Württemberg GmbH, die Staatliche Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim, die Staatliche Akademie der Bildenden Künste Stuttgart, die Medien- und Filmgesellschaft Baden-Württemberg, VRFF – Die Mediengewerkschaft und der Deutsche Gewerkschaftsbund, Bezirk Baden-Württemberg, haben mitgeteilt, dass sie der Gesetzesänderung zustimmen. In den Stellungnahmen der Hochschule für Gestaltung Schwäbisch Gmünd und der Spitzenorganisation der Filmwirtschaft e.V. werden keine Einwände gegen den Gesetzesentwurf erhoben.

Der Verband deutscher Musikschulen hat angeraten, mit der Umstellung der Abschlussbezeichnung der Popakademie auf den "Bachelor of Arts" zu warten, "bis gesicherte Erkenntnisse über die Validität des Abschlusses mit Blick auf das Berufsfeld, auf welches das Studium vorbereiten soll, vorliegen". Dieser Vorschlag wurde nicht berücksichtigt, da mit der Änderung der Abschlussbezeichnung lediglich die bereits bestehende gesetzliche Gleichstellung mit den Abschlüssen der staatlichen Kunsthochschulen besser verdeutlicht und der Abschluss besser verständlich gemacht werden soll. Eine Änderung des rechtlichen Status des Abschlusses ist damit aber nicht verbunden.

Dementsprechend sind auf Grund des Anhörungsverfahrens keine Änderungen erfolgt.